

Der Friedensvertrag von Versailles

USA Berlin, 1925

Zweiter Abschnitt. Schiffahrt

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

Artitel 324.

Um den Übergang von Gütern über die deutschen Grenzen sovicl wie möglich zu beschleunigen und um von den besagten Grenzen ab die Absertigung und Weiterbesörderung dieser Güter unter denselben sachlichen Bedingungen sicherzustellen — insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Besörderung —, wie sie Güter gleicher Art genießen würden, die auf deutschem Gebiet unter ähnlichen Transportbedingungen besördert werden, müssen alle zweckdienlichen Berwaltungs= und technischen Maßnahmen getrossen werden, ohne Unterschied, ob die Güter aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, oder als Durchgangs= güter nach oder von diesen Gebieten besördert werden.

Insbesondere soll die Besörderung leicht verderblicher Waren rasch und regelmäßig vor sich gehen; die Zollsormalitäten sollen so schnell abgewickelt werden, daß die unmittelbare Weitersührung dieser Gütertransporte mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artifel 325.

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vergünstigungen und Vorzugstarise, welche auf den deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen zugunsten der deutschen Häfen oder irgendeines Hasens einer anderen Macht gewährt werden.

Artifel 326.

Deutschland kann es nicht ablehnen, an Tarifen oder Tarifverbindungen teilzunehmen, welche den Zweck haben, den Häfen einer der alliierten und affoziierten Mächte gleiche Borteile zu sichern, wie es sie seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht gewähren wird.

3 weiter Abichnitt. Schiffahrt.

Rapitel 1. Freiheit ber Schiffahrt.

Artifel 327.

Die Angehörigen der allierten und assoziierten Mächte wie auch deren Güter, Sees und Flußschiffe sollen in allen deutschen Häfen und auf den Binnenwasserstraßen Deutschlands in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung genießen wie die deutschen Reichsangehörigen, deren Güter, Sees und Flußschiffe.

Insbesondere sollen die See- und Flußschiffe irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte berechtigt sein, Güter jeder Art und Passagiere nach oder von allen häfen oder Plätzen in deutschem Gebiet, zu welchem deutsche Schiffe Zugang haben, zu Bedingungen zu befördern, welche nicht ungünstiger sein sollen als diesenigen, welche auf deutsche Schiffe Anwendung sinden. Sie sollen ebenso behandelt werden wie die eigenen Schiffe, was Erleichterungen, Hase und Kaisgebühren seder Art betrifft, einschließlich der Erleichterungen für Lagerung, Ladung oder Löschen, Tonnagegebühren, Hasen und Lotsens, Leuchtturms und Quarantänegebühren und alle ähnlichen Abgaben und Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, die im Namen und zum Borteil der Regierung, öffentlicher Behörden, Privatpersonen, Gesellsschaften oder Unternehmungen irgendwelcher Art erhoben werden.

Falls Deutschland irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte oder irgendeiner fremden Macht eine vorzugsweise Behandlung zugestehen sollte, soll diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos auf alle alliierten und assoziierten Mächte ausgedehnt werden.

Andere Behinderungen im Personen- und Schiffsverkehr als diejenigen, welche auf Borschriften betreffend Zölle, Polizei, Gesundheitswesen, Auswanderung und Einwanderung sowie auf Ein- und Ausfuhr von verbotenen Waren beruhen, dürsen nicht stattsinden. Diese Anordnungen müssen sachen und gleichmäßig sein und dürsen den Berkehr nicht unnötigerweise behindern.

Rapitel 2. Freizonen in Bafen.

Artitel 328.

Die Freizonen, welche in den beutschen häfen am 1. August 1914 bestanden, werden aufrechterhalten. Diese Freizonen und diesenigen, welche auf deutschem Gebiet gemäß dem vorliegenden Vertrage einsgerichtet werden, sollen den Verordnungen unterstehen, welche in den folgenden Artikeln vorgesehen sind.

Waren, die in die Freizone eingehen oder aus ihr kommen, werden keinerlei Ein- oder Ausfuhrzoll unterworfen, außer in dem Falle, der im Artikel 330 vorgesehen ist.

Die in die Freizone eintretenden Schiffe und Waren können den Abgaben unterworfen werden, die zur Deckung der Berwaltungs-, Untershaltungs- und Verbesserungskosten des Hasens dienen, ebenso den Gesbühren für die Benutzung verschiedener Einrichtungen, vorausgesetzt, daß diese Gebühren den entstandenen Unkosten entsprechen und daß sie unter den Bedingungen völliger Gleichheit, wie diese im Artikel 327 vorgesehen sind, eingezogen werden.

Die Waren dürfen keiner anderen Abgabe unterworfen werden als einer statistischen Gebühr, welche 1 pro Mille vom Wert nicht übersteigen darf und ausschließlich dazu dienen soll, die Ausgaben des Amtes zu bestreiten, das mit der Aufstellung eines Verzeichnisses über den Hafensverkehr beauftragt ist.

Artifel 329.

Die Erleichterungen, welche für die Anlage von Speichern sowie für das Verpacken und Auspacken von Waren gewährt werden, müssen den augenblicklichen Handelsbedürfnissen Rechnung tragen. Alle Erzeugnisse, deren Verbrauch in der Freizone erlaubt ist, sollen von Verbrauchsesteuern und jeder anderen Abgabe, mit Ausnahme der statistischen Gebühr, wie sie in Artikel 328 vorgesehen ist, befreit sein.

In bezug auf sämtliche Vorschriften des vorliegenden Artikels darf kein Unterschied zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen oder zwischen Waren verschiedenen Ursprungs und verschiedener Bestimmung gemacht werden.

Artifel 330.

Einfuhrzölle dürfen von Gütern erhoben werden, die aus der Freisone ausgehen, um dem Berbrauch des Landes zugeführt zu werden, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet. Umgekehrt dürsen Aussuhrstölle auf die Güter gelegt werden, die aus dem Lande herrühren und in die Freizone gebracht werden. Diese Eins und Aussuhrzölle müssen auf derselben Grundlage und nach denselben Säten erhoben werden, wie ähnliche Zölle an anderen Zollgrenzen des betreffenden Landes. Andererseits verzichtet Deutschland, unter welcher Benennung auch immer, irgendwelche Einfuhrs, Aussuhrs oder Durchgangszölle auf Waren zu erheben, die zu Lande oder zu Wasser durch deutsches Gebiet besördert werden und für die Freizone oder irgendeinen anderen Staat bestimmt sind oder von dort herkommen.

Deutschland wird die nötigen Anordnungen treffen, um diese freie Durchsahrt auf denjenigen Schienen- und Wasserwegen seines Gebietes zu gewährleisten und sicherzustellen, welche normalerweise zur Freizone führen.

Rapitel 3. Bestimmungen, betreffend die Elbe, die Oder, den Riemen (Rußstrom, Memel, Riemen) und die Donau.

1. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 331.

Es werden für international erklärt:

die Elbe (Labe) von der Mündung der Bltava (Moldau) ab und die Bltava (Moldau) von Prag ab;

die Ober (Odra) von der Mündung der Oppa ab;

der Niemen (Rufftrom, Memel, Niemen) von Grodno ab;

die Donau von Ulm ab;

und jeder schiffbare Teil dieser Flußgebiete, welche als natürlicher Zugang zum Meere mit oder ohne Umlandung von einem Schiff zum anderen für mehr als einen Staat dienen, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um entweder die von Natur

schiffbaren Abschnitte der genannten Flußgebiete zu vermehren oder zu verbessern oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte des gleichen Wasserlauses zu verbinden.

Das gleiche trifft für die Schiffahrtsverbindung Rhein—Donau zu, falls diese unter den in Artikel 353 vorgesehenen Bedingungen gebaut werden sollte.

Artifel 332.

Auf den im vorhergehenden Artifel als international erklärten Wasserstraßen sollen die Staatsangehörigen, das Eigentum und die Flaggen aller Mächte völlige Gleichberechtigung genießen und zwar so, daß zum Nachteile der Staatsangehörigen, des Eigentums oder der Flagge irgendeiner dieser Mächte kein Unterschied gemacht wird zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Eigentum oder der Flagge des Userstaats selbst oder der am meisten begünstigten Nation.

Indessen können deutsche Schiffe regelmäßige Schiffsberbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer allierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderen Ermächtigung unterhalten.

Artifel 333.

Abgaben, welche auf den verschiedenen Flußabschnitten wechseln können, dürsen von den Schiffen erhoben werden, welche den Wasserweg oder seine Zugänge benuten, soweit aus einer schon bestehenden Vereinbarung sich keine gegenteiligen Bestimmungen ergeben. Die Absgaben sollen ausschließlich dazu bestimmt sein, um in angemessener Weise die Kosten für die Unterhaltung der Schissbarkeit oder der Regulierung des Flusses und seiner Zugänge zu decken oder Unkosten zu bestreiten, die für die Zwecke der Schissahrt gemacht sind. Der Taris ist diesen Unkosten entsprechend zu berechnen und in den Häsen auszuhängen. Diese Angaben sind so festzusehen, daß sie keine ins einzelne gehende Prüfung der Ladung erforderlich machen, es sei denn, daß der Versdacht des Betrugs oder einer Übertretung vorliegt.

Artifel 334.

Die Durchfahrt von Reisenden, Schiffen und Gütern hat entsprechend den in Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen.

Wenn beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat angehören, können die Durchgangsgüter versiegelt oder unter Bewachung von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, werden Durchgangsgüter und Durchreisende von jeder Zollsormalität befreit; die Ein- und Ausladung von Gütern, ebenso wie die Ein- und Ausschiffung von Reisenden können nur in den vom Userstaat bestimmten Häsen ersolgen.

Artitel 335.

Auf dem ganzen Laufe wie an der Mündung der erwähnten Flüsse dürsen andere Gebühren irgendwelcher Art nicht erhoben werden, als die in dem vorliegenden Abschnitt vorgesehenen.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Uferstaaten Zollabgaben sowie örtliche und Berbrauchsgebühren erheben oder nach den öffentslichen Tarisen angemessene und einheitliche Gebühren in den Häfen für die Benuhung der Krane, Elevatoren, Kais, Magazine usw. festlegen.

Artitel 336.

In Ermangelung einer besonderen Einrichtung für die Ausführung der Unterhaltungs- und Regulierungsarbeiten auf dem internationalen Abschnitt eines schiffbaren Flußgebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessener Weise die nötigen Maßregeln zu treffen, um alle Hindernisse und Gefahren für die Schiffahrt zu beseitigen und die Aufrechterhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse sicherzustellen.

Wenn ein Staat es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann jeder Userstaat oder jeder bei der internationalen Kommission vertretene Staat gegebenenfalls den zu diesem Zweck durch den Völkerbund eingerichteten Gerichtshof anrusen.

Artitel 337.

Falls ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, welche die Schifsahrt auf dem internationalen Teil beeinträchtigen können, wird in gleicher Weise versahren. Das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Gericht kann die Unterbrechung oder völlige Einstellung dieser Arbeiten vorschreiben. Es hat bei seinen Entscheidungen auf die Rechte Kücksicht zu nehmen, die sich auf die Bewässerung, die Wasserkraft, die Fischerei und andere nationale Interessen beziehen. Diese sollen im Falle der Zustimmung aller Uferstaaten oder aller in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretenen Staaten gegenüber den Bedürsnissen der Schifsahrt vorgehen.

Die Anrufung des Gerichts des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artifel 338.

Hinsichtlich der Wasserstraßen, deren internationaler Charakter durch eine allgemeine Vereinbarung der alliierten und associierten Mächte anserkannt wird, tritt an Stelle der in den Artikeln 332 bis 337 sestgesetzten Ordnung eine andere, die durch die genannte Vereinbarung zu treffen und vom Völkerbund zu genehmigen ist. Diese Vereinbarung wird ausdrücklich auf die gesamten obenerwähnten Flußgebiete der Elbe (Labe), der Oder (Odra), des Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen) und der Donau oder einen Teil von ihnen Anwendung sinden, ebenso

wie auf die anderen Teile der genannten Flußgebiete, die unter allgemeinen Gesichtspunkten darin einbegriffen werden können.

Deutschland verpflichtet sich, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 379, der besagten allgemeinen Bereinbarung beizutreten, ebenso wie allen Anderungsvorschlägen der in Kraft befindlichen internationalen übereinkommen und Borschriften, wie sie gemäß dem nachfolgenden Artikel 343 aufgestellt werden.

Artitel 339.

Deutschland tritt an die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach der ihm darüber zugegangenen Mitteilung einen Teil der Schlepper und Schiffe ab, die nach Abzug der für Ersat oder Wiedergutmachung abzugebenden noch in den Häfen der in Artikel 331 genannten Flußgebiete eingetragen verbleiben. Ebenso tritt Deutschland das Material aller Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußschsteme bedürfen.

Die Zahl der abzutretenden Schlepper und Schiffe sowie die Menge des Materials ebenso wie deren Verteilung werden durch einen oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bezeichneien Schiedsrichter bestimmt werden, unter Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien und insbesondere des Schiffsverkehrs auf der Grundlage der letzten fünf Jahre vor dem Kriege.

Alle abgetretenen Fahrzeuge müssen mit ihrer Takelage und Ausrüstung versehen, in gutem Zustande, zur Güterbeförderung geeignet sein und aus den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Pauschalbetrag durch den oder die Schiedsrichter seste gelegt wird. Er darf in keinem Fall den Betrag für den Anschaffungsswert des abgetretenen Materials übersteigen und ist auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen; infolgedessen liegt die Entschädigung der Eigentümer Deutschland ob.

2. Besondere Bestimmungen für die Elbe, die Oder und den Riemen (Rufstrom, Memel, Riemen).

Artifel 340.

Die Elbe (Labe) wird der Berwaltung einer internationalen Kommission untergestellt, zusammengesetzt aus:

4 Bertretern der deutschen Uferstaaten,

2 Vertretern des tschechoslowatischen Staates,

1 Bertreter Großbritanniens,

1 Vertreter Frankreichs,

1 Bertreter Italiens,

1 Bertreter Belgiens.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Absordnung eine Stimmenzahl, die der Zahl der ihr zukommenden Bertreter entspricht.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Bertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission trotzem rechtsgültig.

Artifel 341.

Die Oder (Odra) wird der Verwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, zusammengesetzt auß:

- 1 Bertreter Polens,
- 3 Bertreter Preugens,
- 1 Bertreter des tichechoflowakischen Staates,
- 1 Bertreter Großbritanniens,
- 1 Bertreter Frankreichs,
- 1 Bertreter Danemarts,
- 1 Vertreter Schwedens.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Kommission tropdem rechtsgültig.

Artifel 342.

Auf einen bei dem Bölkerbund gestellten Antrag seitens eines der Userstaaten wird der Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen) der Berwaltung einer internationalen Kommission unterstellt, die sich aus je einem Bertreter der Userstaaten und drei Bertretern anderer, vom Bölkerbund bezeichneter Staaten zusammensetzt.

Artifel 343.

Die in den Artikeln 340 und 341 vorgesehenen internationalen Kommissionen treten innerhalb drei Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Bertrages ab zusammen. Die in Artikel 342 vorgesehene internationale Kommission tritt innerhalb drei Monaten nach Stellung des Antrages durch einen Userstaat zusammen. Jede dieser Kommissionen wird unverzüglich zur Ausarbeitung eines Entwurfs zur Nachprüfung der in Kraft befindlichen internationalen Bereinbarungen und Bestimmungen schreiten. Dieser Entwurf wird entsprechend der in Artikel 338 erwähnten allgemeinen Bereinbarung aufgestellt, wenn diese Bereinbarung bereits zustandegekommen ist; andernfalls wird der Entwurf zur Nachprüfung entsprechend den oben in Artikel 332—337 sestgelegten Grundsäßen aufgestellt.

Artitel 344.

Die im vorstehenden Artikel genannten Entwürfe sollen insbesondere a) den Sitz der internationalen Kommission bestimmen und die Art der Ernennung ihres Borsitzenden festsetzen; b) den Umfang ihrer Befugnisse bestimmen, insbesondere betreffend die Ausführung der Arbeiten für Instandhaltung, Herrichtung und Regulierung des Flußnetzes, die finanzielle Berwaltung, die Festsetung und Erhebung der Gebühren, die Vorschriften für die Schiffahrt;

c) die Abschnitte des Flusses oder seiner Zuflüsse abgrenzen, auf die die internationale Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Artifel 345.

Die internationalen Bereinbarungen und die Bestimmungen, welche zur Zeit die Schiffahrt auf der Elbe (Labe), der Oder (Odra), und dem Niemen (Rußstrom, Memel, Niemen) regeln, bleiben bis zur Katisizierung der obenerwähnten Nachprüfungs-Entwürse vorläusig in Kraft. Indessen gehen in allen Fällen, wo die Bereinbarungen und Bestimmungen den Festsehungen der Artikel 332—337 oder der abzuschließenden allgemeinen Bereinbarung widersprechen, diese letzteren vor.

3. Besondere Bestimmungen für die Donau.

Artitel 346.

Die europäische Donaukommission übt wieder die Rechte aus, die sie bor dem Kriege hatte. Indessen werden zunächst die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens allein an dieser Kommission teilnehmen.

Artitel 347.

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Zuständigkeit der europäischen Kommission aufhört, wird das in Artikel 331 bezeichnete Stromgebiet der Donau unter die Verwaltung einer internationalen, wie folgt zusammengesetzten Kommission gestellt:

2 Vertreter der deutschen Uferstaaten, je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten,

je 1 Vertreter der in Zukunft in der europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuserstaaten.

Wenn einige dieser Bertreter beim Infrafttreten bes vorliegenden Bertrags nicht ernannt werden können, find die Entscheidungen der Kommission tropdem rechtsgültig.

Artifel 348.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene internationale Kommission tritt sobald wie möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Berstrags zusammen und übernimmt vorläufig die Verwaltung des Stromes gemäß den Bestimmungen der Artikel 332—337, bis eine endgültige Donauordnung durch die von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte aufgestellt ist.

Artifel 349.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung der Berwaltungsordnung, die für die Donau durch eine Konferenz der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte bestimmt wird; diese Konferenz, an der Bertreter Deutschlands teilnehmen können, wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Bertrags zusammentreten.

Artifel 350.

Die durch Artikel 57 des Berliner Bertrags vom 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene und von diesem an Ungarn absgetretene Bollmacht für die Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor tritt außer Kraft. Die mit der Berwaltung dieses Teiles des Stromes beauftragte Kommission wird über die Rechnungslegung beschließen, vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des vorliegenden Bertrages. Etwa erforderliche Gebühren werden keinesfalls von Ungarn vereinnahmt.

Artifel 351.

Falls der tschechossowatische Staat, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat oder Rumänien auf Grund einer Bollmacht oder eines Auftrages der internationalen Kommission Arbeiten für Herrichtung, Regulierung, Stauung oder andere Zwecke auf einem die Grenze bilbenden Teile des Stromgebietes in Angriff nehmen, genießen diese Staaten auf dem gegenüberliegenden User ebenso wie auf dem außerhalb ihres Gebietes liegenden Teil des Strombettes alle ersorderlichen Erleichterungen für die Borarbeiten, die Ausführung und die Unterhaltung dieser Arbeiten.

Artitel 352.

Deutschland ist gegenüber der europäischen Donaukommission zu allen Wiedergutmachungen, Wiederherstellungen und Entschädigungen für die Schäden verpflichtet, welche diese Kommission während des Krieges erlitten hat.

Artifel 353.

Im Falle der Schaffung eines Großschiffahrtsweges Rhein—Donau verpflichtet sich Deutschland, auf diesen Schiffahrtsweg die in Artikel 332—338 vorgesehene Verwaltungsform anzuwenden.

Rapitel IV. Bestimmungen, betreffend ben Rhein und die Mosel.

Artifel 354.

Von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab wird die Rheinschiffahrt durch das Mannheimer Rheinschiffahrtsabkommen vom 17. Oktober 1868 einschließlich seines Schlußprotokolls weiterhin unter den nachstehend festgelegten Bedingungen geregelt.

206

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen gewissen Bestimmungen des genannten Abkommens und den Bestimmungen der oben in Artikel 338 genannten allgemeinen Bereinbarung, die sich auf den Rhein beziehen, gehen die Bestimmungen der allgemeinen Bereinbarung vor. Innerhalb von spätcstens sechs Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Bertrages ab tritt die in Artikel 355 erwähnte Zentralkommission zusammen, um einen Entwurf zur Nachprüfung des Mannheimer Rheinschiffahrtssabkommens aufzustellen. Dieser Entwurf muß entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bereinbarung abgesaßt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ins Leben getreten ist, und wird den in der Zentralkommission vertretenen Mächten unterbreitet.

Deutschland erklärt schon jest seine Zustimmung zu dem Entwurf, der auf die oben angegebene Weise aufgestellt wird.

Im übrigen werden die in den folgenden Artikeln behandelten Abänderungen sofort in das Mannheimer Abkommen aufgenommen.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, sich deshalb mit den Niederlanden zu verständigen.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, sich jeder derartigen Berseinbarung auf Anfordern anzuschließen.

Artifel 355.

Die durch das Mannheimer Rheinschiffahrtsabkommen vorgesehene Zentralkommission wird sich aus 19 Mitgliedern zusammensehen, nämlich:

- 2 Bertreter der Riederlande,
- 2 Bertreter der Schweig,
- 4 Bertreter der deutschen Uferstaaten,
- 4 Vertreter Frankreichs, welches außerdem den Vorsitzenden der Kommission ernennt,
- 2 Bertreter Großbritanniens,
- 2 Vertreter Italiens,
- 2 Bertreter Belgiens.

Der Sitz der Zentralkommission ist Strafburg.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder hat jede Abordnung eine Stimmenzahl, die der Zahl der ihr zukommenden Bertreter entspricht.

Wenn einige dieser Vertreter beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen der Rommission tropdem rechtsgültig.

Artifel 356.

Die Schiffe aller Nationen und ihre Ladungen genießen alle Rechte und Vorrechte, die den zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffen und ihren Ladungen gewährt sind. Der freien Schiffahrt der Schiffe und Besatungen jeder Nationalität auf dem Rhein und den Wassertraßen, auf die sich die genannten Berträge beziehen, darf keine der in den Artikeln 15—20 und 26 des obenerwähnten Mannheimer Abkommens und im Artikel 4 des Schlußprotokolles oder in späteren Berträgen enthaltenen Bestimmungen entgegenstehen, vorbehaltlich der Einbehaltung der von der Zentraltommission erlassenen Bestimmungen, betreffend den Lotsendienst und andere polizeiliche Maßnahmen.

Die Bestimmung des Artikels 22 des Mannheimer Abkommens und des Artikels 5 des Schlußprotokolls werden nur auf die für die Rheinsschiffahrt eingetragenen Schiffe angewendet. Die Zentralkommission wird für die Prüfung, ob die anderen Schiffe den allgemeinen, für die Rheinschiffahrt gültigen Vorschriften entsprechen, Mahnahmen festsehen.

Artifel 357.

Im Verlauf von längstens drei Monaten nach der ihm darüber zugegangenen Mitteilung tritt Deutschland an Frankreich entweder einen Teil der Schlepper und Schiffe ab, die nach Abzug der für Ersat oder Wiedergutmachung abgetretenen in den deutschen Rheinhäfen eingetragen Beiben oder Anteile an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften.

Im Falle der Abtretung von Schiffen und Schleppern muffen diese mit ihrer Takelage und Ausrustung versehen, in gutem Zustande, für den Güterverkehr auf dem Rhein geeignet sein und unter den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Unter den gleichen Bedingungen tritt Deutschland an Frankreich ab:

1. die Einrichtungen, Liege- und Ankerpläte, Lagerpläte, Docks, Magazine, Werkzeuge usw., welche deutsche Reichsangehörige oder deutsche Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;

2. die Anteile oder Interessen, welche Deutschland oder seine Reichsangehörigen zum gleichen Zeitpunkt an den genannten Einrichtungen hatten.

Der Wert und die Einzelheiten dieser Abtretungen werden mit Rücksicht auf die berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien durch eine oder mehrere von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Schiedsrichter im Verlause eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bestimmt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen bedingen eine Entschädigung, deren Pauschalbetrag durch den oder die Schiedsrichter sestegelegt wird. Er darf in keinem Falle den Betrag für den Anschaffungswert der abgetretenen Materialien und Einrichtungen überschreiten und ist auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Summen anzurechnen. Die Entschädigung der Eigentümer liegt Deutschland ob.

Artifel 358.

Auf Grund der Berpflichtung, den Bestimmungen des Mannheimer Abkommens oder der an seine Stelle tretenden Kondention, ebenso wie den Bestimmungen des vorliegenden Bertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Lause des Rheines zwischen den äußersten Punkten seiner Grenzen

- a) das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen für die Speisung der schon gebauten oder noch zu bauenden Schiffsfahrtssund Bewässerungskanäle oder für jeden anderen Zweckund auf dem deutschen User alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen Arbeiten auszusühren,
- b) das ausschließliche Recht auf die durch die Regulierung des Stromes erzeugte Wasserkaft unter dem Vorbehalt, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich gewonnenen Kraft an Deutschland vergütet wird. Diese Vergütung hat entweder in Geld oder in Kraft zu erfolgen. Der errechnete Vetrag wird unter Verücksichtigung der Kosten der für die Kraftgewinnung nötigen Arbeiten durch Schiedsspruch bestimmt, falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt. Zu diesem Zweck wird Frankreich allein berechtigt sein, in diesem Teile des Stromes alle Regulierungs-, Stau- oder sonstigen Arbeiten auszusühren, die es zur Gewinnung von Kraft für erforderlich hält. Das Recht, Wasser aus dem Rhein zu entnehmen, wird auch Belgien zum Zwecke der Speisung des weiter unten vorgesehenen Rhein-Maas-Schissahrtsweges zuerkannt.

Die Ausübung der in den Absähen a und b vorliegenden Artikels erwähnten Rechte darf weder die Schiffbarkeit schädigen, noch die Schiffahrt beeinträchtigen, sei es im Strombett des Rheins, sei es in den Abzweigungen, die an seine Stelle treten sollten; auch darf sie keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen, die bisher gemäß der in Krast befindlichen Bereindarung erhoben wurden. Alle Bauentwürfe sind der Zentralkommission mitzuteilen, um ihr die Feststellungen zu ermöglichen, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Um die gute und getreuliche Ausführung der in obigen Absätzen a und b enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten, verpflichtet sich Deutschland:

1. weber den Bau eines Seitenkanals noch einer anderen Abzweigung auf dem rechten User des Stromes gegenüber der französischen Grenze zu unternehmen oder zuzulassen;

14 Der Friedensvertrag

2. Frankreich das Nutz- und Wegerecht in allen rechtsrheinischen Gebieten zuzuerkennen, die für die Borarbeiten, die Anlage und Ausnutzung der Staueinrichtungen erforderlich sind, deren Bau Frankreich später mit Zustimmung der Zentralkommission anordnen wird. Gemäß dieser Zustimmung ist Frankreich befugt, das nötige Gelände zu bestimmen und abzugrenzen. Es darf den Grund und Boden zwei Monate nach einsacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, unter Bezahlung von Entschädigungen an Deutschland, deren Gesamtbetrag durch die Zentralkommission sestzusehen ist. Deutschland liegt es ob, die Eigentümer dieser mit diesen Dienstbarkeiten belegten oder durch die Arbeiten endgültig in Anspruch genommenen Grundstücke zu entschädigen.

Wenn die Schweiz es verlangt und die Zentralkommission ihre Zustimmung dazu gibt, werden dieselben Rechte ihr für den Teil des Stromes gewährt, welcher ihre Grenze mit den anderen Uferstaaten bildet;

3. der französischen Regierung in dem Monat, der dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgt, alle Pläne, Vorarbeiten, Konzessionsentwürfe und Kostenausstellungen übergeben,
welche die Ausnutzung des Rheins für irgendeinen Zweck
betreffen und von der Regierung Elsaß-Lothringens oder des
Eroßherzogtums Baden ausgestellt oder ihnen zugegangen sind.

Artifel 359.

In den Abschnitten des Rheines, welche die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bilden, darf unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen keine Arbeit in dem Strombett oder auf einem der beiden Flußuser ohne vorherige Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Vertreter ausgeführt werden.

Artifel 360.

Frankreich behält sich das Recht vor, in die Verträge und Verpflichtungen einzutreten, die sich aus den Vereinbarungen zwischen den Regierungen Elsaß-Lothringens und des Großherzogtums Baden für die auf dem Rhein auszusührenden Arbeiten ergeben. Es kann diese Vereinbarungen im Verlauf von fünf Jahren nach Inkrasttreten des vorliegenden Vertrages auch kündigen.

Ebenso hat Frankreich die Befugnis, die Arbeiten ausführen zu lassen, welche von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung oder Berbesserung der Schiffbarkeit des Rheines oberhalb Mannheims als erforderlich anerkannt werden.

Artitel 361.

Falls im Berlauf von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorsliegenden Vertrages Belgien sich entschließt, einen Großschiffahrtsweg Rhein—Maas in höhe von Ruhrort zu schaffen, ist Deutschland verpflichtet, den auf seinem Gebiet gelegenen Teil dieses Schiffahrtsweges nach den ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen und nach Zustimmung der Zentralkommission zu bauen.

In diesem Falle hat die belgische Regierung das Recht, im Gelände alle nötigen Vorarbeiten zu machen.

Falls Deutschland diese Arbeiten ganz oder teilweise nicht aussührt, ist die Zentralkommission befugt, sie an seiner Stelle aussühren zu lassen; zu diesem Zwed kann sie das nötige Baugelände bestimmen und abgrenzen und den Grund und Boden zwei Monate nach einsacher Benachrichtigung in Besitz nehmen, wobei sie die Entschädigungen, welche Deutschland zu zahlen hat, seststellt.

Dieser Schiffahrtsweg wird derselben Berwaltungsordnung unterstellt wie der Rhein selbst. Die Berteilung der Anlagekosten auf die von dem Kanal durchschnittenen Staaten einschließlich der obenerwähnten Entschädigungen ersolgt durch die Zentralkommission.

Artifel 362.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keine Einwendungen gegen irgendwelche Borschläge der Zentral-Rheinkommission zu erheben, die die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit bezwecken:

- 1. auf die Mosel von der französisch-luzemburgischen Grenze bis zum Rhein, unter Borbehalt der Zustimmung Luzemburgs;
- 2. auf den Rhein oberhalb Basel bis zum Bodensee unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz;
- 3. auf die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche gebaut werden, um von Natur schiffbare Abschnitte des Rheins oder der Mosel zu verdoppeln oder zu verbessern, oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte dieser Wasserläuse zu verbinden; desgleichen auf alle anderen Teile des Stromgebiets des Rheins, die unter die in Artikel 338 vorgesehene allgemeine Bereinbarung fallen können.

Rapitel 5. Bestimmungen, die dem tschechoslowakischen Staat den Gebrauch der nördlichen Säsen gewährleisten.

Artifel 363.

In den häfen hamburg und Stettin berpachtet Deutschland für einen Zeitraum bon 99 Jahren an den tichechoslowakischen Staat

149

Plate, die unter die allgemeine Verwaltungsordnung der Freizonen gestellt werden und dem unmittelbaren Durchgangsverkehr der Güter bon und nach diesem Staat dienen.

Artitel 364.

Die Begrenzung dieser Pläte, ihre Einrichtung, die Art ihrer Ausnutung und überhaupt alle Bedingungen für ihre Verwendung, einschließlich des Pachtpreises, werden durch eine wie folgt zusammengesetzte Kommission bestimmt: ein Vertreter Deutschlands, ein Vertreter des tschechoslowakischen Staates und ein Vertreter Großbritanniens. Diese Bedingungen können alle zehn Jahre in der gleichen Weise rebidiert werden.

Deutschland erklärt im voraus seine Zustimmung zu den so gesaßten Beschlüssen.

Dritter Abichnitt. Gifenbahnen.

Kapitel 1. Bestimmungen über internationale Transportz. Artikel 365.

Diejenigen Güter, die aus den Gebieten der alliierten und associierten Mächte kommen und nach Deutschland bestimmt sind, ebenso wie die jenigen Güter, die im Durchgangsversehr durch Deutschland von Gebieten der alliierten und associierten Mächte kommen oder dorthin gehen, genießen auf den deutschen Eisenbahnen hinsichtlich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), ohne weiteres alle Erleichterungen und in jeder andern Hinsicht die günstige Behandlung, die für Güter derselben Art gelten, welche auf irgendeiner deutschen Strecke, sowohl im Binnenverkehr wie bei der Aussuhr, Einfuhr oder Durchsuhr, unter gleichen Bedingungen, besonders hinsichtlich der Länge des Transportweges, besördert werden. Die gleiche Regel soll auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter und associerter Mächte auch für von diesen Mächten namentlich bezeichnete Güter gelten, die aus Deutschland kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Internationale Tarise, welche nach den im vorhergehenden Absats angegebenen Sätzen aufgestellt sind und direkte Begleitpapiere vorsehen, sollen geschaffen werden, wenn eine der alliierten und associierten Mächte es von Deutschland verlangt.

Artifel 366.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Bertrages ab erneuern die Hohen vertragschließenden Parteien, soweit es sie betrifft und unter den Borbehalten von § 2 dieses Artikels, die Bereinbarungen und Abereinkünste über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, die